

## **Interpellation Fraktion FDP (Dana Dolores, FDP): Dach decken als Service public?**

Vor dem Hintergrund der kürzlichen Übernahme der Guggisberg Dachtechnik AG durch das ewb stellen sich der FDP in folgenden Themenbereichen Fragen:

### *A) Konflikt mit Zweckartikel und reglementiertem Tätigkeitsbereich*

Nach gängiger Rechtsprechung stützt sich das Tätigkeitsgebiet von Unternehmen auf den in den Statuten und dem Handelsregister stipulierten Zweckartikel. Der Zweck von ewb ist wie folgt definiert:

„Erfüllt öffentliche und gewerbliche Aufgaben in den Bereichen Energieversorgung (Elektrizität, Gas, Fernwärme), Wasserversorgung, thermische Kehrrechtverwertung und Fernmeldedienste auf dem Gebiet der Stadt Bem. Ist berechtigt, auch ausserhalb dieses Gebietes tätig zu werden.“

Gemäss ewb-Reglement (ewr) Art. 4.1 ist das Tätigkeitsgebiet sogar noch enger beschränkt: „ewb gewährleistet im Rahmen der übergeordneten Gesetzesbestimmungen jederzeit für das Gebiet der Stadt Bern die Wasserversorgung und die thermische Kehrrechtverwertung sowie die Versorgung der Kundinnen und Kunden aller Abnahmekategorien mit Energie (Elektrizität, Gas und Fernwärme).“

Mit Beschluss Nr. 197/2003 vom 22. Mai 2003 hat der Stadtrat dieses Tätigkeitsgebiet um zwei Punkte ausgebaut, ewb ist seither berechtigt:

- a. Leistungen gemäss Absatz 1 auch ausserhalb des Stadtgebietes zu erbringen;
- b. Fernmeldedienste anzubieten.

Der Zweckartikel der Guggisberg Dachtechnik AG ist im Handelsregister wie folgt definiert: „Zweck der Gesellschaft sind Arbeiten, Reparaturen und Beratungen im Bereich Spenglerei, Blitzschutz, Metaldächer und -bekleidungen, Steil- und Flachbedachungen sowie Sanitärleistungen.“ Die Guggisberg Dachtechnik AG war vor der Übernahme durch das ewb ein privat gehaltenes Unternehmen.

*Frage 1:* Auf welchen Artikel der Statuten bzw. des ewb-Reglements resp. auf welchen Stadtrats- oder Volksbeschluss stützt der Gemeinderat den Entscheid, dass die öffentlich-rechtliche Anstalt ewb einen offensichtlich nicht ihrem Zweck entsprechenden Betrieb aus der Privatwirtschaft übernommen hat?

*Frage 2:* Inwiefern unterscheidet sich die Guggisberg Dachtechnik AG von einem anderen bzw. privaten Anbieter?

*Frage 3:* Sind weitere Unternehmensakquisitionen vorgesehen, welche nicht durch den Zweckartikel von ewb abgedeckt sind?

### *B) Konflikt mit der Eignerstrategie Energie Wasser Bern (ewb)*

Gemäss Eignerstrategie ist ewb primär eine Grundversorgerin. Daneben soll sich ewb auch als Anbieterin von „Effizienzdienstleistungen“ positionieren dürfen. Effizienzdienstleistungen sind in der Strategie und in Art. 11 ewr mit „Beratungsleistungen zur Verbesserung der Ener-

gieceffizienz“ umschrieben. Die Chancen des Marktes soll ewb „mit Augenmass“ nutzen. ewb kann seine Dienstleistungen ausserhalb des Gemeindegebietes anbieten, „eine flächendeckende Ausbreitung in den Grossraum Bern wird nicht angestrebt“.

Gemäss Medienmitteilung vom 13.01.2011 bezeichnet ewb die Guggisberg Dachtechnik als „Marktführerin“ im Espace Bern. Zusammen mit den anderen ewb-Tochtergesellschaften Bären Haustechnik AG und Bären Elektro AG soll die Guggisberg Dachtechnik AG in den nächsten Jahren in ein „integrales Gebäudetechnik-Unternehmen“ transferiert werden. „Dadurch entsteht ein in der Region einzigartiges Kompetenzzentrum für Haustechnik und Gebäudehüllen“.

*Frage 4:* Wie stellt sich der Gemeinderat zu der offensichtlichen Verletzung der Eignerstrategie? Wo bleibt das „Augenmass“ und warum erlaubt er ewb nun doch die strategiewidrige „flächendeckende Ausbreitung in den Grossraum Bern“?

#### *C) Verbot der Quersubventionierung*

Die Eignerstrategie (Art. 3.4 + 5.3) und auch das ewb-Reglement (Art. 33) verbieten ewb, die Quersubventionierung ihrer Angebote und Leistungen unterhalb der kostendeckenden Kalkulationen anzubieten.

In der Gemeinde Bern erbringt ewb die Gas- und Wasseranschlussleistungen für Haushalte und Betriebe als Monopolist, ausserhalb privater Konkurrenz. Diese Dienstleistungen werden offenbar über den vom Branchenverband empfohlenen Ansätzen in Rechnung gestellt. Dieselben Dienstleistungen werden nun in den Umlandgemeinden unaufgefordert und der oben erwähnten aggressiven Verdrängungsstrategie folgend ebenfalls angeboten. Erstaunlicherweise werden hier die Ansätze offenbar deutlich unter den Verbandsrichtlinien festgelegt, was dazu führt, dass private Anbieter nicht mehr konkurrenzfähig offerieren können.

#### *Frage 5:*

5.1 Wie stellt sich der Gemeinderat zur offensichtlichen Verletzung der Eignerstrategie und des Reglements betreffend das Verbot der Quersubventionierung?

5.2 Welche Massnahmen hat er angeordnet, damit diese Reglementsverletzungen inskünftig unterbleiben?

5.3 Mit welchen Mitteln kontrolliert der Gemeinderat die Einhaltung von Strategie und Reglement?

#### *D) Verstaatlichung der privaten clean tech Branche?*

Der Gemeinderat hat den Ausstieg aus der Nuklearenergie im vergangenen Jahr unter anderem mit der zu erwartenden „clean tech Initiative“ begründet. Die Investitionen in alternative neue Energien sollen zusätzliche Arbeitsplätze schaffen, welche den Arbeitsplatzverlust in den KKW weit übertreffen werden.

*Frage 6:* Nach der Übernahme der Bären Haustechnik AG, der Fritz Krebs AG und der Guggisberg Dachtechnik AG stellt sich die berechtigte Frage, ob der Gemeinderat damit gemeint hat, dass die neuen Arbeitsplätze primär im staatlichen Sektor entstehen sollen?

*Frage 7:* Warum verlässt der Gemeinderat das in der Schweiz bewährte und allgemein anerkannte Subsidiaritätsprinzip, wonach der Staat nur Leistungen erbringt, die durch die Privatwirtschaft nicht bereits angeboten werden?

#### *E) Staatliche Wellness-Angebote*

Das erklärte Ziel von ewb bei der Übernahme der Beteiligungen war, die Kundinnen und Kunden „bei der Erreichung der von Stadt, Kanton und Bund für die Verbesserung der Energieeff-

fizienz gesetzten Ziele zu unterstützen“. Die kürzlich in alle Haushalte verteilte Broschüre „BadeWelten“ (Beilage) von Bären Haustechnik AG propagiert luxuriöse Badewelten mit energieintensiven Whirlpools, aufwändigen privaten Spas und „Individualität nach Mass“.

#### *Fragen 8*

8.1 Entsprechen diese (neuerdings staatlichen) Angebote der Vorstellung des Gemeinderates betreffend förderungswürdiger Energieeffizienz und verdichteter Bauweise?

8.2 Falls nicht, wie stellt der Gemeinderat die Zielerreichung in Zukunft sicher?

8.3 Falls doch, glaubt der Gemeinderat, dass er durch eine solche staatliche Beeinflussung auf der Angebotsseite die Nachfrage in die gewünschte Richtung lenken kann?

8.4 Erachtet der Gemeinderat das Propagieren von „BadeWelten“ als öffentliche Aufgabe und somit als Service Public von ewb (es handelt sich um eine 100%-Tochtergesellschaft von ewb)? Wenn ja, warum?

#### *Begründung der Dringlichkeit:*

Gemäss erwähnter Medienmitteilung sollen die erworbenen Unternehmen in den nächsten Monaten strategie- und reglementwidrig zu einem „einzigartigen Kompetenzzentrum für Haustechnik und Gebäudehüllen in der Region“ verschmolzen werden. Damit würde das grösste Kompetenzzentrum für Haustechnik und Gebäudehüllen im Kanton Bern entstehen. Um rechtzeitig ein politisches Gegensteuer geben zu können, darf der Stadtrat eine rasche Klärung dieser Fragen erwarten.

Bern, 31. März 2011

*Interpellation Fraktion FDP (Dana Dolores, FDP), Claude Grosjean, Michael Köpfli, Pascal Rub, Bernhard Eicher, Dannie Jost, Mario Imhof, Christoph Zimmerli, Roland Jakob, Hans Peter Aeberhard, Henri-Charles Beuchat, Jacqueline Gafner Wasem, Thomas Weil, Manfred Blaser, Beat Gubser, Rudolf Friedli, Daniel Imthurn, Peter Ammann*

*Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats abgelehnt.*

#### **Antwort des Gemeinderats**

Vorweg sei der Verweis auf die Beantwortung der *Kleinen Anfrage Rudolf Friedli (SVP): Was hat ewb mit einem Dachdecker zu tun?* in gleicher Sache erlaubt. Die damals erläuterten grundsätzlichen Erwägungen gelten weiterhin, d.h. auch für die nachfolgenden Fragestellungen.

#### *Zu Frage 1:*

Gemäss Artikel 3 Reglement Energie Wasser Bern (ewb-Reglement, ewr; SSSB 741.1) vom 15. März 2001 sind die Betriebsstrukturen nach unternehmerischen Grundsätzen ständig auf die Entwicklung der einzelnen Branchen und des Markts auszurichten (Absatz 1). ewb kann mit andern Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten sowie solche Unternehmen erwerben oder sich daran beteiligen (Absatz 2). ewb ist im Übrigen berechtigt, möglichst zu gewinnbringenden, mindestens aber zu kostendeckenden Preisen im Rahmen ihres Leistungsauftrags gewerbliche Leistungen anzubieten (Artikel 13 ewr).

Bereits in der Abstimmungsbotschaft zur Gemeindeabstimmung vom 23. September 2001 über die Ausgliederung von Energie Wasser Bern (ewb) lässt sich entnehmen, dass Artikel 13 des ewr bewusst offen formuliert worden ist. ewb muss auf Marktentwicklungen reagieren

können. Die Kompatibilität gewerblich orientierter Tochterunternehmen mit dem Leistungsauftrag von ewb ist insbesondere unter dem Aspekt der Energieeffizienz zu beurteilen. ewb ist berechtigt, im Markt für erneuerbare Energien und Energieeffizienz eine aktive Rolle wahrzunehmen und Produkte der modernen Gebäudetechnik in sein Angebot zu integrieren. Die optimale Verwertung der knapper werdenden Energieressourcen ist auch im Interesse der Eigentümerin von ewb. Selbstverständlich arbeiten die gewerblich tätigen Tochterunternehmen von ewb nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen eigenwirtschaftlich. Sie sind gewinnorientiert und werden durch ewb nicht finanziell unterstützt.

Die Guggisberg Dachtechnik AG ist aus Sicht von ewb eine ideale Ergänzung zu den bestehenden Tochtergesellschaften im Bereich der Gebäudetechnik. Zum einen bestand bereits seit Jahren eine fruchtbare Zusammenarbeit mit der Bären Haustechnik AG. Das Management lebte die gleichen Werte und auch die Mitarbeitenden der beiden Unternehmen hatten bereits ein gegenseitiges Vertrauen aufbauen können. Zum anderen - und dies war für die Akquisition letztlich ausschlaggebend - engagiert sich die Guggisberg Dachtechnik AG zunehmend auch im Bereich der Neuen Erneuerbaren Energien. Aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung und dem in den letzten Jahren erarbeiteten Dachtechnik-Know How im Bereich von Fotovoltaik-Installationen kann die Guggisberg Dachtechnik AG einen wichtigen Beitrag bei der Umsetzung der vom Verwaltungsrat kürzlich verabschiedeten Solarstrategie für den Espace Bern leisten. Der Firmenstandort in Wabern in unmittelbarer Nähe der Bären Haustechnik AG ist zudem ideal für den geplanten und nun bereits in Umsetzung befindlichen Aufbau des Kompetenzzentrums Energieberatung und Gebäudetechnik an der Werkstrasse in Wabern. Aktivitäten zur Förderung von Energieeffizienz, wozu die Energieberatung zweifellos zu zählen ist, sind Bestandteil des Leistungsauftrags von ewb; in Artikel 11 ewr wird die Energieberatung denn auch ausdrücklich erwähnt.

*Zu Frage 2:*

Die Guggisberg Dachtechnik AG ist ein prosperierendes Unternehmen im Bereich der Gebäudehülle und unterscheidet sich dadurch nicht stark von anderen Firmen in dieser Branche. Die für ewb entscheidende Differenzierung liegt im Engagement des Unternehmens im Bereich der Neuen Erneuerbaren Energien sowie in der Energieberatung. Damit ergänzt das Angebot der Guggisberg Dachtechnik AG die Produkte und Dienstleistungen von ewb in idealer Weise.

*Zu Frage 3:*

Wie die vorangegangenen Ausführungen zeigen, sind die Akquisitionen unter dem Aspekt des Leistungsauftrags nicht zu beanstanden. Zurzeit sind keine weiteren Unternehmensakquisitionen vorgesehen. Die Tochtergesellschaften haben nun eine Grösse und Ertragskraft erreicht, die es grundsätzlich erlaubt, den von ewb vorgezeichneten Weg in Bezug auf die Energieeffizienz und die Erneuerbaren Energien eigenständig zu bewältigen. Bei der Bären Elektro AG wird derzeit jedoch geprüft, ob der Ausbau des Geschäfts an den beiden Standorten Aarberg und Thun durch organisches Wachstum tatsächlich realisiert werden kann. Konkrete Vorhaben sind aber auch hier keine geplant. ewb behält sich indessen weiterhin vor, ihre Struktur im Rahmen der Vorgaben des ewr und der Eignerstrategie sowie unter Berücksichtigung der Marktentwicklung neuen Gegebenheiten anzupassen.

*Zu Frage 4:*

Wie bereits erläutert vermag der Gemeinderat keine Verletzung der Eignerstrategie zu erkennen. Bezogen auf den angesprochenen „Grossraum Bern“ ist festzuhalten, dass ewb bzw. deren Tochterunternehmen in keinem der betroffenen Sparten (Heizung, Klima, Sanitär, Dachtechnik, Spenglerei und Elektroinstallationen) den Marktführer stellt. Eine „flächende-

ckende Ausbreitung in den Grossraum Bern“ von ewb findet demzufolge nicht statt und ist auch nicht beabsichtigt.

*Zu Frage 5.1:*

Der in der Interpellation unter lit. c erwähnte Sachverhalt liegt bereits einige Jahre zurück und wurde durch die Unternehmensleitung von ewb unverzüglich nach Bekanntwerden korrigiert und unterbunden (siehe u.a. Beantwortung auf die Vorstösse: Interpellation Fraktion SP/JUSO vom 20. August 2009, Interpellation Manfred Blaser (SVP) vom 13. August 2009). Der Gemeinderat verurteilt eine derartige wettbewerbsverzerrende Praxis. Er hat aber keine Kenntnis von einer aktuellen „offensichtlichen Verletzung der Eignerstrategie und des Reglements betreffend das Verbot der Quersubventionierung“. Für die gewerblichen Aktivitäten von ewb gilt die Vorgabe von Artikel 13 ewr, wonach die gewerblichen Leistungen mindestens zu kostendeckenden Preisen anzubieten sind, uneingeschränkt. Die Einhaltung dieser Vorgabe schliesst eine Quersubventionierung von vornherein aus. Zudem wurden mit der Ausgliederung der gewerblichen Aktivitäten aus dem Mutterhaus auch die formellen Rahmenbedingungen geschaffen und die nötige Transparenz hergestellt, um dem Vorwurf der Quersubventionierung wirksam begegnen zu können. Das Sicherstellen der Compliance (Massnahmen zur Einhaltung der anwendbaren Normen) ist Gegenstand der unternehmerischen Verantwortung und liegt in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats der jeweiligen Tochtergesellschaften von ewb bzw. des Verwaltungsrats von ewb (als Konzern).

*Zu Frage 5.2:*

Aufgrund der unter Ziffer 5.1 erwähnten Ausgangslage drängen sich aus Sicht des Gemeinderats derzeit keine Massnahmen auf. Gegebenenfalls kann der Gemeinderat im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit einschreiten und von seinem Weisungsrecht gemäss Artikel 25 Absatz 1 ewr Gebrauch machen. Es sei an dieser Stelle aber nochmals erwähnt, dass primär der Verwaltungsrat des betroffenen Unternehmens (ewb-Tochtergesellschaft) in der Verantwortung für die Gewährleistung der Compliance steht.

*Zu Frage 5.3:*

Mindestens ein Mitglied des Gemeinderats nimmt von Amtes wegen Einsitz im Verwaltungsrat von ewb (Artikel 14 Absatz 1 ewr). Zudem steht dem Gemeinderat im Rahmen seines Auftrags zur Beaufsichtigung von ewb ein Weisungsrecht zu. Mindestens zweimal jährlich treffen sich der Gesamtgemeinderat und der Verwaltungsrat von ewb. Gegenstand dieser periodischen Treffen bilden die Berichterstattung über den Geschäftsgang sowie die Information des Gemeinderats über besondere Vorkommnisse, laufende und geplante strategische Projekte sowie über die Top-Risiken aus dem ordentlichen Risk-Reporting von ewb. Für die strategische Steuerung und die Überprüfung des Zielerreichungsgrads bei der Umsetzung der Eignerstrategie hat der Gemeinderat ein besonderes Kennzahlensystem erarbeitet. Der Verwaltungsrat von ewb erstattet dem Gemeinderat gemäss den Vorgaben des Kennzahlensystems ebenfalls zweimal jährlich Bericht.

*Zu Frage 6:*

Für die strategische Ausrichtung der Betriebsstrukturen auf die künftige Marktentwicklung und damit auch für die angesprochenen Firmen-Akquisitionen ist der Verwaltungsrat von ewb zuständig. Dieser zeichnet auch für die Erarbeitung und Umsetzung der Unternehmensstrategie sowie der Eignerstrategie im Bereich der Gebäudetechnik verantwortlich. Der Gemeinderat übt einzig die Aufsicht gemäss Artikel 25 ewr über ewb aus und mischt sich nicht - unter Vorbehalt des ihm gemäss Artikel 25 Abs. 6 zustehenden Vetorechts im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen von mehr als 20 Mio. Franken - in die unternehmerischen Belange ein.

ewb geht davon aus, dass die gesamte Berner Wirtschaft von dieser Initiative profitieren wird und damit primär Stellen im freien Markt geschaffen werden: Die Tochtergesellschaften sind privatrechtlich organisierte Unternehmen, die eigenwirtschaftlich operieren und sich im freien Wettbewerb - ohne finanzielle Unterstützung von ewb - bewähren müssen. Die Arbeitsbedingungen für die Mitarbeitenden der Tochtergesellschaften können im Branchenvergleich aber - zu Gunsten der Arbeitnehmenden - als sehr attraktiv bezeichnet werden (inkl. Mitwirkung und Personalvorsorge).

*Frage 7:*

Wie die Ausführungen zu Frage 6 zeigen, wird das Subsidiaritätsprinzip mit den Aktivitäten der gewerblich operierenden Tochtergesellschaften von ewb nicht verletzt.

*Zu Frage 8.1:*

Bei den in der Interpellation erwähnten Produkten und Dienstleistungen handelt es sich nicht um staatliche Angebote. Wie bereits mehrfach erwähnt, sind die im Gebäudetechnik-Markt operierenden gewerblichen Tochtergesellschaften von ewb privat-rechtlich organisiert. Sie arbeiten eigenwirtschaftlich nach allgemein anerkannten betriebswirtschaftlichen Prinzipien und sind den Kräften des freien Wettbewerbs ausgeliefert.

Die Genossenschaft „Badewelten“ ist eine Einkaufs- und Marketing-Organisation mit Aktivitäten in der ganzen Deutschschweiz. Die Bären Haustechnik AG gehört dieser Genossenschaft seit 2003 an und vertritt deren Produkte und Dienstleistungen in der Stadt Bern und Umgebung. Ein weiteres in der Region Bern operierendes Mitglied dieser Genossenschaft ist die Firma Steiner aus Wichtrach. Die Bären Haustechnik AG stellt zudem seit ihrem Beitritt ein Mitglied im Vorstand dieser Organisation. In regelmässigen Abständen versendet die Genossenschaft „Badewelten“ Broschüren an die Haushaltungen, in der die jeweiligen lokalen Partner als Ansprechpartner erwähnt werden. ewb selbst ist nicht Mitglied der „Badewelten“.

Die Genossenschaft „Badewelten“ propagiert massgeschneiderte Lösungen für Sanitär-Installationen in einem gehobenen Segment. Dabei wird aber - neben Komfort und Design - vermehrt auch die effiziente Nutzung von Wasser und Warmwasser thematisiert. Des Weiteren setzt sich die Bären Haustechnik AG seit einiger Zeit dafür ein, dass sich die Genossenschaft „Badewelten“ vermehrt auch für das Thema Energieeffizienz engagiert. Als Folge dieser Initiative wurde von den „Badewelten“ vor etwa zwei Jahren unter anderem die Marke „Klimawelten“ ins Leben gerufen. Unter dieser Marke wird dasselbe Kundensegment mit Produkten und Dienstleistungen im Bereich von energieeffizienten Lösungen der Heizungs- und Klimatechnik beworben.

*Zu Frage 8.2:*

Wie die vorangehenden Ausführungen unter Ziffer 8.1 darlegen, sieht der Gemeinderat aktuell keinen Handlungsbedarf. Die Kontrolle der Zielerreichung wird - wie zu Frage 5.3 ausgeführt - über etablierte Controlling-Instrumente sichergestellt. Die Aktivitäten der „Badewelten“ stehen nicht im Widerspruch zur Energiepolitik des Gemeinderats. Zudem handelt es sich hierbei um eine rein private Organisation.

*Zu Frage 8.3:*

Die Aktivitäten der „Badewelten“ stellen keine staatliche Beeinflussung der Angebotsseite dar.

*Zu Frage 8.4:*

Die Genossenschaft „Badewelten“ ist privatrechtlich organisiert; ewb ist nicht Mitglied dieser Organisation. Insofern stellt sich für den Gemeinderat die Frage, ob es sich hierbei um eine öffentliche Aufgabe und Teil des Service Public handle, nicht. Wie bereits ausgeführt, stehen die Aktivitäten der „Badewelten“ zudem nicht im Widerspruch zur Energiepolitik des Gemeinderats.

Bern, 6. Juli 2011

Der Gemeinderat